



Foto: fotolia.com © Kurman

ANGESTELLTE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

Beitragsprung im Wohlfahrtsfonds zum 35. Lebensjahr – 18% Klausel

Angestellten Ärztinnen und Ärzten wird bis zum vollendeten 35. Lebensjahr laut Beitragsordnung ein stark reduzierter Beitrag zur Alters- und Invaliditätsversorgung (= Grundrente) vorgeschrieben, um den finanziellen Möglichkeiten während der Ausbildungszeit weitestgehend entgegenzukommen. Der Versicherungsschutz besteht bereits ab der ersten geleisteten Zahlung, somit ohne Wartezeit wie in bestimmten Bereichen in der staatlichen Sozialversicherung. Mit diesem Beitrag von € 90,10 p.m. werden 0,69% Anwartschaft zur Grundrente pro Jahr erworben.

Ab dem vollendeten 35. Lebensjahr wird entsprechend der Beitragsordnung der Höchstbeitrag zur Grundrente von € 392,20 p.m. vorgeschrieben. Diesem deutlich höheren

Beitrag steht eine analog höhere Anwartschaft zur Grundrente von 3,00% pro Jahr gegenüber und stellt im Wesentlichen darauf ab, dass am Ende einer kontinuierlichen Berufslaufbahn und Erreichen des heute gültigen Pensionsantrittsalters zum 65. Lebensjahr der höchste Pensionsleistungsanspruch angespart werden kann.

Wie hoch darf der Beitrag maximal sein?

Aufgrund häufig gestellter Anfragen zu diesem Thema wissen wir aus praktischer Erfahrung, dass vor allem dieser „überraschende“ Beitragsprung zum 35. Lebensjahr zu Rückfragen führt. In der Regel kann durch Vorlage eines aktuellen Gehaltszettels eine Schnellprüfung der zulässigen Beitragseinstufung vorgenommen werden. Häufigste Zielgruppen die

für einen Antrag auf Ermäßigung des Wohlfahrtsfondsbeitrages in Frage kommen sind Teilzeitangestellte und Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung oder Karenz. Mit dem entsprechend ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular kann an den zuständigen Verwaltungsausschuss ein Ansuchen um Beitragsreduktion gestellt werden.

Eine vom Gesetzgeber vorgesehene Begründung besteht darin, dass die Beiträge das Ausmaß von 18% des monatlichen Bruttogrundgehaltes (ohne Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration) samt der laut Beitragsordnung hinzuzurechnenden Zulagen (= allg. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage aber ohne Gefahren- und Erschwerniszulagen und Zulagen für Dienste) sowie Poolgeld und

gegebenenfalls Einnahmen aus ärztlichen Nebentätigkeiten überschreiten würden. In Ausnahmefällen können auch besonders berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. krankheitsbedingte längere Dienstunterbrechung) für die Ermäßigung von Beiträgen laut diesbezüglichen Richtlinien des Verwaltungsausschusses geltend gemacht werden.

Zuständigkeit und Verfahrensablauf der Beitragseinhebung

Da zum Zeitpunkt des Beitragseinbehaltes seitens des zuständigen Kammeramtes kein Einblick in die jeweilige individuelle Einkommenssituation gegeben ist und diese Information aus datenschutzrechtlichen Gründen beim Dienstgeber verbleibt, ist dieser letztlich für den Abzug und Weiterleitung sämtlicher Sozialversicherungsabgaben verantwortlich. Der Informationsaustausch über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse liegt somit bei jedem einzelnen Mitglied selbst und sind wir daher auf ihre Mithilfe angewiesen. Zur Vorabprüfung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind wir gerne

jederzeit behilflich und bedarf es lediglich einer kurzen Rückfrage bei uns in der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die für Sie zuständigen MitarbeiterInnen sind:

Herr Peter Zöhrer, Tel.: 0512-52058 DW 137, mail: zoehrer@aektiroel.at
 Frau Katharina Krösbacher, Tel.: 0512-52058 DW 127, mail: kroesbacher@aektiroel.at
 Herr Mag. Markus Meyer, Tel.: 0512-52058 DW 165, mail: meyer@aektiroel.at

Beitragsermäßigung und Antragsverfahren

Der Antrag auf Ermäßigung ist im Vorhinein zu stellen und wird im Falle einer Genehmigung jeweils ab dem Folgemonat der Beantragung wirksam (Antragsformulare finden sie als Vordruck im Downloadcenter auf unserer Homepage: <http://www.aektiroel.at>). Eine durch die Ermäßigung geringere Beitragsleistung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch für die künftige Altersversorgung aber auch z.B. bei Invalidität und sollte daher eine Beratung zur Abklärung

der persönlichen Situation in Anspruch genommen werden. Das übliche Ermäßigungsausmaß liegt bei 50% des Richtbeitrages und bewirkt somit eine Halbierung der Leistungszusage für diesen Zeitraum. Die Beitragsreduktion bleibt für die Dauer der unveränderten Einkommenssituation aufrecht – längstens jedoch für ein Jahr - es kann aber bei Fortbestehen von Ermäßigungsgründen selbstverständlich eine Verlängerung beantragt werden.

Wohlfahrtsfonds – Beitragssprung ab 35. Lebensjahr ?

Achtung Stichtagsregelung:

- Anhebung des Ansparbeitrages zur Altersversorgung auf Höchstbeitrag
- Ermäßigungsvoraussetzungen melden (z.B. Teilzeitbeschäftigung)
- Antragsstellung an die Abt. Wohlfahrtsfonds (Ärzttekammer) nicht vergessen
- Prüfung der Bemessungsgrundlage (18% Klausel)
- Überblick und Erstinformation auf unserer Homepage: www.aektiroel.at



WIR SIND ÜBERSIEDELT
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck • Tel. +43 (0) 512 59859-0



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
 info@juenger.at
 www.aerztekanzlei.at
 www.medtax.at

Wir haben neue Räumlichkeiten mit mehr Platz für Sie und für uns.
 Kostenlose Parkplätze direkt vor unserer Haustüre.

Unser Team freut sich auf Sie.